



Verordnung Pikettdienst

Gestützt auf den Art. 30 des geltenden Personalreglements der Gemeinde Lauterbrunnen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.¹

I Allgemeines

Art. 1

Pikettdienst
(Präsenz-, Bereitschafts-
und reduzierter Bereit-
schaftsdienst)

¹ Für die Leistung von Pikettdienst wird eine Entschädigung ausgerichtet. Dabei ist unerheblich, ob effektiv ein Einsatz zu leisten war.²⁾

² Der Pikettdienst wird innerhalb von 24 Stunden nicht mehr als einmal entschädigt.

³ Die Entschädigungen unterliegen der Beitragspflicht für die AHV/IV/ EO/ALV.

⁴ Die zuständigen Abteilungsleiter teilen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Art des zu leistenden Pikettdienstes zu.³⁾

⁵ Für Mitarbeiter von Strassenunterhalt gilt die Regelung gemäss Art. 4a.⁴⁾

Art. 2

a) Präsenzdienst

¹ Präsenzdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf dienstliche Anordnung während mindestens acht Stunden an einem bestimmten Ruheort beim Arbeitsplatz oder an einem andern, fest zugewiesenen Ort aufzuhalten haben.⁵⁾

² Präsenzdienst darf nur bei dienstlicher Notwendigkeit angeordnet werden.

³ Die zuständigen Abteilungsleiter regeln die weiteren Einzelheiten.

Art. 3

b) Bereitschaftsdienst

¹ Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf dienstliche Anordnung während mindestens acht Stunden in einem bestimmten Umkreis vom Arbeitsplatz aufzuhalten haben und dabei jederzeit erreichbar sein müssen. Bereitschaftsdienst und Reduzierter Bereitschaftsdienst gemäss Art. 3a können kumulativ geleistet und entschädigt werden.⁶⁾

¹⁾ GR-Beschluss vom 16. März 2015

²⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013

³⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013

⁴⁾ GR-Beschluss vom 30. Januar 2023

⁵⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013

⁶⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013



² Sofern es die Umstände gestatten, ist statt Präsenzdienst immer Bereitschaftsdienst anzuordnen.

³ Die zuständigen Abteilungsleiter regeln die weiteren Einzelheiten.

c) Reduzierter Bereitschaftsdienst

Art. 3a ⁷⁾

¹ Reduzierten Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf dienstliche Anordnung während weniger als acht Stunden und mindestens während drei Tagen im Monat in einem bestimmten Umkreis vom Arbeitsplatz aufzuhalten haben und dabei jederzeit erreichbar sein müssen. Reduzierter Bereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienst gemäss Art. 3 können kumulativ geleistet und entschädigt werden.

² Reduzierter Bereitschaftsdienst wird in Form einer Pauschalentschädigung pro Monat entschädigt.

Vergütung von
Pikettdienst

Art. 4

Folgende Entschädigungen gelten für Pikettdienst:

- Präsenzdienst Fr. 40.00 pro Tag
- Bereitschaftsdienst Fr. 40.00 pro Tag ⁸⁾
- Reduzierter Bereitschaftsdienst Fr. 60.00 pro Monat ⁹⁾

Pikettdienst mit Pauschal-
entschädigung

Art. 4a ^{10) 11)}

¹ Mitarbeiter von Strassenunterhalt leisten über den Winter (November bis April) sogenannten Winterpikettdienst. Die Pikettentschädigung für diese Zeit erfolgt mit einer Pauschale. Vergütungen gemäss Art. 4 für anderweitigen Pikettdienst werden zusätzlich zur Pauschale entschädigt.

² Die Pauschale für eine Vollzeitstelle beträgt 500 Franken. Die Entschädigung beträgt in jedem Fall mindestens 250 Franken (50 % der Pauschale).

³ Die Pauschale reduziert sich prozentual zum Beschäftigungsgrad. 100 prozentige Ausfallzeiten wegen Unfall und Krankheit werden entsprechend in Abzug gebracht.

⁴ Bei einer befristeten Anstellung (weniger als 6 Monate) gilt die Anstellungsdauer und der Anstellungsgrad zur Berechnung der Pikett-Entschädigung. Die Entschädigung beträgt in jedem Fall mindestens 250 Franken (50 % der Pauschale).

Anrechnung des Pikett-
dienstes an die Arbeitszeit

Art. 5

Wird der Pikettdienst im Betrieb als Präsenzdienst geleistet, stellt die gesamte Zeit Arbeitszeit dar.

⁷⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013

⁸⁾ GR-Beschluss vom 31. März 2025

⁹⁾ GR-Beschluss vom 4. April 2013

¹⁰⁾ GR-Beschluss vom 19. März 2018

¹¹⁾ GR-Beschluss vom 30. Januar 2023



Vergütung der aufgewendeten Arbeitszeit während dem Pikettdienst

Art. 6
¹ Die während eines Piketteinsatzes geleistete Zeit gilt als Arbeitszeit.

² Die zu vergütende Arbeitszeit bemisst sich nach der effektiv geleisteten Arbeitszeit zuzüglich der Zeit für den Arbeitsweg.¹²⁾

Zuständigkeit zur Anordnung

Art 7
Zuständig für die Anordnung von Pikettdienst sind die zuständigen Abteilungsleiter.

II Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8
Diese Weisung (neu Verordnung) wurde an der Sitzung vom 25. Juni 2012 durch den Gemeinderat beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauterbrunnen, 25. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

¹²⁾ GR-Beschluss vom 14.03.2022



Änderungen

08.04.2013	WE	Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2013, Anpassen von Art. 1 Abs. 1; Einfügen von Art. 1 Abs. 4; Anpassen von Art. 2 Abs. 1; Anpassen von Art. 3 Abs. 1; Einfügen von Art. 3a; Anpassen von Art. 4. Inkraftsetzung per 1. November 2012.
16.03.2015	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2015, Umwandlung von Weisung in Verordnung. In Kraftsetzung per 16.03.2015
19.03.2018	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2018, Ergänzung Art. 1 Abs. 5; Einfügen von Art. 4a; In Kraftsetzung (rückwirkend) per 01.01.2018
14.03.2022	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2022 Anpassen von Art. 6 Abs. 2; Wegentschädigung; In Kraftsetzung per 01.04.2022
30.01.2023	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2023 Anpassen von Art. 1 Abs. 5; Art. 4a, Pikettentschädigung; In Kraftsetzung per 01.11.2022
31.03.2025	VO	Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2025 Anpassen von Art. 4a, Pikettentschädigung; In Kraftsetzung per 01.04.2025